

E-RECHNUNG IN DER STADTVERWALTUNG Brotterode-Trusetal

Seit dem 27. November 2019 muss die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal die Möglichkeit bereitstellen, Eingangsrechnungen als E-Rechnungen im XML-Format über eine zentrale Rechnungseingangsplattform zu empfangen.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform steht für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen zur Verfügung und kann über <https://verwaltung.thueringen.de> oder <https://xrechnung-bdr.de> erreicht werden.

Für den Versand von E-Rechnungen wird eine sogenannte Leitweg-ID benötigt.

Leitweg-ID Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal: 16066074-0001-97

Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID ist eine elektronische Adresse einer Verwaltungsbehörde. Sie ist ein eindeutiges Kriterium für die Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an die Verwaltung. Diese ist bei der Übermittlung einer E-Rechnung zwingend anzugeben.

Es sind folgende Nutzungshinweise zu beachten:

Bei der Anschrift auf der E-Rechnung ist die Angabe der Dienststelle zwingend notwendig!

Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal

Zentraler Rechnungseingang

< Amt > oder < Ansprechpartner >

Rathausstraße 7

98596 Brotterode-Trusetal

Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Zusätzlich ist zu beachten, dass Texteintragungen in der E-Mail nicht berücksichtigt werden. Folgende Formate können als rechnungsbegleitende Anlagen in eine elektronische Rechnung eingebettet werden:

— PDF—Dokumente

— Bilder (PNG, JPEG)

Was ist eine elektronische Rechnung?

Die Europäische Richtlinie 2014/55/EU definiert unter Artikel 2 Nr. 1 den Begriff elektronische Rechnung (E-Rechnung) als eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre automatische und elektronische Verarbeitung möglich ist.

Im Sinne der EU-Richtlinie handelt es sich bei der Rechnung um einen strukturierten Datensatz (in den bei Bedarf rechnungsbegleitende Unterlagen eingebunden werden können). Eine bildhafte Darstellung der Rechnung (beispielsweise als PDF) entspricht nicht den Anforderungen der Europäischen

Kommission an eine elektronische Rechnung. Das bedeutet, dass der strukturierte Datensatz das Rechnungsoriginal ist.

Wie erreicht die übermittelte elektronische Rechnung die zuständige Behörde?

Wenn die elektronische Rechnung über das Zentrale Rechnungseingangsportal (OZG-Rechnungseingangsportal) erfolgreich abgegeben wurde, übernimmt der Technische Rechnungsempfänger (in Thüringen das Thüringer Landesrechenzentrum) die Weiterleitung an die richtige Landesbehörde oder die richtige Kommune.

Für die Kommunen werden nach aktuellem Stand zwei Übertragungswege angeboten. In den Verwaltungen, die Empfänger der Rechnung sind, wird die elektronische Rechnung im Format XRechnung weiterverarbeitet und geprüft. Die Art der Weiterverarbeitung und Langzeitspeicherung bestimmt die Verwaltung selbst.

Ab wann gilt die elektronische Rechnung als eingegangen?

Die elektronische Rechnung gilt als eingegangen, sobald sie erfolgreich übermittelt wurde.

Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung der E-Rechnung

Die Europäische Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen schreibt den Empfang und die Weiterleitung von E-Rechnungen verbindlich vor. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, bis zum 27. November 2018 entsprechende Vorschriften zur Umsetzung zu erlassen. Entsprechend § 4 a i. V. m. § 18 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) sowie § 14 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government Gesetz) ist der elektronische Rechnungsempfang ab dem 27. November 2019 durch alle öffentlichen Auftraggeber in Thüringen umzusetzen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:
<https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung>

Henkel

Hauptamtsleiter